



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9, CH-4001 Basel

Telefon +41 61 267 85 62

Telefax +41 61 267 85 72

E-Mail staatskanzlei@bs.ch

Internet www.bs.ch

Oberzolldirektion
Sektion Rückerstattungen und
Betriebsprüfungen
Monbijoustrasse 91
3003 Bern

Basel, 5. November 2014

Regierungsratsbeschluss
vom 4. November 2014

Revision des Mineralölsteuergesetzes Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. August 2014 an die Kantonsregierungen hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements, Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf, den Kantonen mit Frist bis 26. November 2014 Gelegenheit zur Stellungnahme zur Revision des Mineralölsteuergesetzes (MinöStG) gegeben. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir bestens. Wir machen davon gerne Gebrauch und lassen Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme zukommen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt steht der beabsichtigten teilweisen Befreiung von Treibstoffen für Pistenfahrzeuge von der Mineralölsteuer aus verschiedenen Gründen ablehnend gegenüber:

Bei der Mineralölsteuer handelt es sich um eine Steuer mit Teilzweckbindung und nicht um eine Strassennutzungsgebühr. Deswegen ist es unerheblich, ob der Treibstoff im Strassenverkehr oder anderweitig verbraucht wird. Die Mineralölsteuer wird u.a. für Kantone mit internationalen Alpenstrassen, ohne Nationalstrassen und für den Schutz vor Naturgewalten eingesetzt (vgl. Art. 3 des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe, MinVG) und kommt somit den entsprechenden Regionen ebenfalls zugute. Skigebiete profitieren von einer gut ausgebauten Verkehrsinfrastruktur, als sie für den Tourismus verkehrstechnisch in erster Linie gut erreichbar und entsprechend erschlossen sein müssen. Zudem sind Steuerreduktionen kein probates Mittel zur Unterstützung des Tourismus, zumal die mit der teilweise Steuerbefreiung verbundenen Einsparungen von geschätzten 10 bis 11 Millionen Franken (vgl. Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 19. August 2013) bei den entsprechenden Betreibern nicht entscheidend ins Gewicht fallen dürften. Im Weiteren erbringen Pistenfahrzeuge (im

Gegensatz zu den steuerprivilegierten, vom Bund konzessionierten Transportunternehmen) keine Leistungen, die im allgemeinen öffentlichen Interesse liegen, weshalb sich eine teilweise Steuerbefreiung auch unter diesem Aspekt nicht rechtfertigt. Zu beachten ist zudem, dass die Ausgaben im Bereich Nationalstrassennetz künftig ansteigen werden, weshalb sich eine Reduktion der Treibstoffabgaben auch diesbezüglich nicht rechtfertigt (insbesondere nachdem eine Erhöhung des Vignettenpreises auf CHF 100.-- durch das Volk am 24. November 2013 abgelehnt worden ist). Gegen eine teilweise Steuerbefreiung sprechen des Weiteren (obschon ein Anreizsystem zur Russminderung eingeführt werden soll) auch ökologische Gründe, indem die Anreize zum Umstieg auf nachhaltige Energieformen durch eine teilweise Steuerbefreiung verringert werden. Hinzu kommt, dass das Subventionsgesetz festhält, dass auf Finanzhilfe in Form von steuerlichen Vergünstigungen in der Regel zu verzichten ist (Art. 7 lit. g Subventionsgesetz, SuG). Bei Gewährung einer Steuerreduktion bzw. Steuerbefreiung ist ausserdem davon auszugehen, dass weitere Gruppierungen Steuerbefreiungen wie bspw. für Boote, Motocross- und Gokartfahrzeuge verlangen werden (Präjudizwirkung). Eine Abgrenzung der steuerprivilegierten Fahrten (Pistenpräparierung, Verletztentransporte etc.) von den nicht privilegierten (bspw. Warentransport für Bahnen, Hotels, Restaurants, bzw. Berghütten, Private usw.) schliesslich dürfte schwer zu kontrollieren sein. Im Übrigen können die betreffenden Kantone die Pistenfahrzeuge, falls sie diese zu fördern beabsichtigen, von der Verkehrssteuer befreien (wie z.B. GR).

Betreffend Revision der Kompetenzdelegation hinsichtlich Steuerbefreiungen für Lieferungen von Treib- und Brennstoffen im Rahmen der diplomatischen und konsularischen Beziehungen ist in der Tat festzustellen, dass eine solche Kompetenzdelegation zu Gunsten der Steuerbehörde fehlt. Die beabsichtigte Änderung des Artikels 17 des Mineralölsteuergesetzes bzw. die Ergänzung durch einen Absatz 1^{bis}, wonach die Steuerbehörde die Voraussetzungen und das Verfahren für die Steuerbefreiung von Waren nach Absatz 1 Buchstaben g und h regelt, kann daher bejaht werden.

Gerne hoffen wir Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin